

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018) – Regierungsvorlage

Univ.-Ass. MMag. Dr. Barbara Kraml

Zur Umsetzung (ua) der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, die bis 8. September 2018 in nationales Recht umzusetzen ist, wurde nunmehr die Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018), vorgelegt.

I. Unionsrechtliche Vorgabe

Die **Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates**¹ (iwF: RL Terrorismusbekämpfung) enthält Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von Sanktionen auf dem Gebiet von terroristischen Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Unterstützung und zur Hilfe der Opfer des Terrorismus. Diese unionsrechtlichen Vorgaben sind von den MS bis spätestens 8. September 2018 in nationales Recht umzusetzen (Art 28 Abs 1 RL Terrorismusbekämpfung).

Der **Umsetzungsbedarf** in Österreich **beschränkt** sich auf Grund der bereits erfolgten Umsetzung zahlreicher internationaler Vorgaben – ua des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI², des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus³ und des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus⁴ – va auf den Ausbau einzelner Strafbestimmungen und die Einführung eines Tatbestands betreffend das Reisen zu terroristischen Zwecken.⁵

II. Regierungsvorlage

Bereits am 15. Mai 2018 langte der – der gegenständlichen Regierungsvorlage⁶ vorausgegangene – Ministerialentwurf⁷ (iwF: ME) im Nationalrat ein, dessen Begutachtungsfrist am 30. Mai 2018 endete. Gegenüber dem ME wurden in der Regierungsvorlage nur kleinere Modifikationen vorgenommen, auf die gegebenenfalls in der nachfolgenden Übersicht kurz hingewiesen wird.

II.1 Änderungen im Strafgesetzbuch

Kleinere Änderungsvorschläge betreffen die Regeln der **inländischen Gerichtsbarkeit**: In § 64 Abs 1 Z 4b StGB soll es – ohne damit auch eine inhaltliche Änderung zu beabsichtigen⁸ – anstatt „atomarer“ Kampfmittel künftig „nukleare oder radiologische“ Kampfmittel heißen; gleichlautende **terminolo-**

¹ *Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates*, ABl L 2017/88, 6.

² *Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung*, ABl L 2002/164, 3.

³ BGBl III 2002/102.

⁴ BGBl III 2010/34.

⁵ EBRV 252 dB XXVI. GP 1.

⁶ RegV Strafrechtsänderungsgesetz 2018 252 dB XXVI. GP.

⁷ ME Strafrechtsänderungsgesetz 2018 53/ME XXVI. GP.

⁸ EBRV 252 dB XXVI. GP 1.

gische Anpassungen sollen in den §§ 177a Abs 1 und 177b Abs 3 StGB vorgenommen werden. Diese Anpassungen gehen auf in Art 3 Abs 1 RL Terrorismusbekämpfung gegenüber dem vorhergehenden Rahmenbeschluss 2002/475/JI⁹ geänderte Begrifflichkeiten zurück, da darin nunmehr statt „atomar“ die Begriffe „radiologisch“ und „nuklear“ Verwendung finden.¹⁰

Um den Vorgaben des Art 19 Abs 1 und Abs 4 RL Terrorismusbekämpfung betreffend Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung zu entsprechen, soll zunächst **§ 64 Abs 1 Z 10 StGB entfallen**, der gegenwärtig die **inländische Gerichtsbarkeit für im Ausland begangene Terrorismusfinanzierung** (§ 278d StGB) begründet, sofern der Täter (a) zur Tatzeit Österreicher war oder die österr Staatsbürgerschaft später erworben hat und bei Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt oder (b) zur Tatzeit Ausländer war, in Österreich aufhältig ist und nicht ausgeliefert werden kann. Art 19 der RL Terrorismusbekämpfung fordert auch hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung sämtliche Anknüpfungspunkte zur Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit der MS, wie sie für die übrigen terrorismusbezogenen Straftatbestände aktuell in § 64 Abs 1 Z 9 lit a bis f StGB bereits vorgesehen sind.¹¹ Daher soll künftig die **inländische Gerichtsbarkeit für sämtliche im Ausland begangene strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Terrorismus** ausschließlich und **umfassend in § 64 Abs 1 Z 9 StGB normiert** werden. Dazu sollen neben der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) auch der Tatbestand der Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißen terroristischer Straftaten (§ 278a StGB) sowie der (neu zu schaffende; s unten) Straftatbestand des Reisens für terroristische Zwecke (§ 278g StGB¹²) in den Katalog der strafbaren Handlungen in § 64 Abs 1 Z 9 StGB aufgenommen werden; all dies dient der Umsetzung des Art 19 RL Terrorismusbekämpfung.

Auch durch **bestimmte, im Ausland begangene und mit den terrorismusbezogenen Tatbeständen in Zusammenhang stehende** (allgemein) **strafbare Handlungen** kann inländische Gerichtsbarkeit nach § 64 Abs 1 Z 9 StGB begründet werden. Waren schon bisher im Zusammenhang mit terroristischer Vereinigung (§ 278b StGB) und terroristischen Straftaten (§ 278c StGB) begangene strafbare Handlungen nach den §§ 128 bis 131, 144 und 145 sowie 223 und 224 StGB – bei Vorliegen eines der Anknüpfungspunkte iSd § 64 Abs 1 Z 9 lit a bis f StGB – gerichtsbareitsbegründend, so soll dies künftig auch für **im Zusammenhang mit den §§ 278d, 278e, 278f und 278g StGB begangene strafbare Handlungen nach den §§ 223 und 224 StGB** (Urkundenfälschung und Fälschung besonders geschützter Urkunden) gelten.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, beim **Anknüpfungspunkt für die inländische Gerichtsbarkeit in § 64 Abs 1 Z 9 lit b StGB** eine **Klarstellung** jenes Zeitpunktes vorzunehmen, zu dem der Täter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben muss: Künftig sollen die österr Strafgesetze unabhängig von jenen des Tatortes für die in Z 9 genannten und mit Terrorismus in Zusammenhang stehenden strafbaren Handlungen gelten, wenn der **Täter zur Zeit der Tat oder der Einleitung des Strafverfahrens seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** hatte oder hat. Den Hintergrund dieses Klarstellungsbedürfnisses bildet die divergierende Rspr des OGH zur geltenden Fassung des § 64 Abs 1 Z 9 lit b StGB, in der zur Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit tlw – in restriktiver Auslegung – ausschließlich auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Tatzeitpunkt abgestellt wird¹³, tlw aber – damit nicht in Einklang stehend – die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in Österreich nach dem Tatzeitpunkt als ausreichend erachtet wird, sofern selbiger zumindest im Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens noch besteht¹⁴. Die vorgeschlagene legistische Klarstellung orientiert sich am großzügigeren Standpunkt der Rspr.¹⁵

⁹ *Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung*, ABl L 2002/164, 3.

¹⁰ Vgl näher dazu EBRV 252 dB XXVI. GP 3.

¹¹ EBRV 252 dB XXVI. GP 3.

¹² IdF ME Strafrechtsänderungsgesetz 2018 53/ME XXVI. GP.

¹³ OGH 21.03.2017, 11 Os 137/16f.

¹⁴ OGH 18.05.2017, 12 Os 15/17y und 15 Os 3/17f.

¹⁵ EBRV 252 dB XXVI. GP 3.

Im Tatbestand der **terroristischen Vereinigung** (§ 278b StGB) **soll** in Abs 1 der letzte Satz **entfallen**. Damit entfielen die **Privilegierung** desjenigen, der eine terroristische Vereinigung **anführt**, die sich **auf die Drohung mit terroristischen Straftaten** (§ 278c Abs 1 StGB) **oder Terrorismusfinanzierung** (§ 278d StGB) **beschränkt**, was aktuell nur mit einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe – anstatt, wie das Anführen einer terroristischen Vereinigung an sich, mit fünf bis zu fünfzehn Jahren – bedroht ist. Dieser Entfall war im ME zwar noch nicht vorgesehen, steht aber im Einklang mit Art 15 Abs 3 RL Terrorismusbekämpfung, die für das Anführen einer terroristischen Vereinigung eine Mindesthöchststrafe von 15 Jahren verlangt und, anders als der vorhergehende Rahmenbeschluss 2002/475/JI¹⁶, keine niedrigere Strafdrohung im Hinblick auf das Anführen einer terroristischen Vereinigung mehr vorsieht, die „nur“ auf die Drohung mit terroristischen Straftaten ausgerichtet ist.¹⁷

Der **Katalog terroristischer Straftaten** des **§ 278c Abs 1 StGB** soll in der **Z 6** – in Umsetzung der RL Terrorismusbekämpfung – dahingehend **erweitert** werden, dass einerseits neben der schweren Sachbeschädigung (§ 126 StGB) und der Datenbeschädigung (§ 126a StGB) nunmehr auch die **Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems** (§ 126b StGB) darin aufgeführt wird. Andererseits sollen die §§ 126, 126a und 126b StGB nicht nur dann als terroristische Straftat gelten, wenn dadurch eine Gefahr für das Leben eines anderen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß entstehen kann, sondern künftig – alternativ dazu – auch dann, **wenn dadurch viele Computersysteme** (§§ 126a Abs 3, 126b Abs 3 StGB) **oder wesentliche Bestandteile der kritischen Infrastruktur** (§§ 126a Abs 4 Z 2, 126b Abs 4 Z 2 StGB) **beeinträchtigt werden**.

Im ME war zudem der **Entfall des § 278c Abs 3 StGB** vorgesehen, wonach eine Tat nicht als terroristische Straftat gilt, wenn sie auf die (Wieder-)Herstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist. Dieses legislative Vorhaben wurde im Begutachtungsverfahren vielfach kritisiert, in der Regierungsvorlage ist der Vorschlag nun **nicht mehr enthalten**.

Der Straftatbestand der **Terrorismusfinanzierung** soll in **§ 278d Abs 1 StGB** um eine **neue Z 9** ergänzt werden, nach der sich zukünftig auch strafbar macht, wer Vermögenswerte mit dem **erweiterten Vorsatz** bereitstellt oder sammelt, dass sie – wenn auch nur teilweise – **zur Ausführung einer sonstigen strafbaren Handlung nach § 278c Abs 1 StGB, einer strafbaren Handlung nach den §§ 278e, 278f oder 278g oder der Anwerbung eines anderen zur Begehung einer terroristischen Straftat nach § 278c Abs 1 Z 1 bis 9 oder 10 StGB verwendet** werden. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich daraus, dass gegenwärtig in der Liste der Delikte in § 278d Abs 1 StGB, deren Finanzierung als Terrorismusfinanzierung strafbar ist, nicht alle in Art 3 bis 10 RL Terrorismusbekämpfung normierten Straftatbestände aufgeführt sind. Art 11 RL Terrorismusbekämpfung enthält aber eine derartige Kriminalisierungsverpflichtung, und darüber hinaus gibt Art 14 leg cit vor, dass auch der Versuch der Begehung einer Straftat nach Art 11 leg cit zu kriminalisieren ist.¹⁸

Mit § 278g StGB soll – in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben (Art 9 RL Terrorismusbekämpfung) – ein **neuer Straftatbestand des Reisens für terroristische Zwecke** eingeführt werden. Danach macht sich strafbar, **wer in einen anderen Staat reist, um eine strafbare Handlung nach den §§ 278b, 278c, 278e oder 278f StGB zu begehen**. Als Strafraum sind sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen, was der Strafdrohung des § 278e Abs 2 StGB (Ausbildung für terroristische Zwecke) entspricht und als vom Unrechtsgehalt her vergleichbares Verhalten im Vorfeld der Begehung terroristischer Straftaten gewertet wird.¹⁹ Damit spricht der nunmehr vorgeschlagene Tatbestand nur

¹⁶ *Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung*, ABl L 2002/164, 3.

¹⁷ EBRV 252 dB XXVI. GP 4.

¹⁸ Für die Überlegungen zu den einzelnen Tatbeständen, die Bestandteil dieser Ergänzung sind, darf im Detail auf die EBRV 252 dB XXVI. GP 4 ff verwiesen werden.

¹⁹ EBRV 252 dB XXVI. GP 8.

mehr vom Reisen in einen anderen Staat und nimmt – anders als der ME, in dem der Tatbestand noch als Ausreisen aus dem Bundesgebiet der Republik Österreich oder Einreise in dieses mit der entsprechenden Absicht formuliert wurde,²⁰ – auf das Bundesgebiet der Republik Österreich nicht mehr Bezug. Nach dieser Fassung wären künftig auch Reisen von einem anderen Staat (als Österreich) in einen dritten Staat erfasst und der Tatbestand nicht auf österr Staatsangehörige als Täter beschränkt, eine Einschränkung der inländischen Gerichtsbarkeit für zur Gänze im Ausland begangene Reisen ergibt sich aber aus dem in § 64 Abs 1 Z 9 lit a bis f StGB geforderten Inlandsbezug.²¹ Darüber hinaus sollen auch Reisen in jenen Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Reisende hat, von der Strafbarkeit erfasst sein. Die von Art 3 Abs 2 4. ZPMRK vorbehaltlos gewährte Einreisefreiheit eines Staatsbürgers in seinen Heimatstaat wird nach den Erläuterungen dadurch nicht verletzt, weil einerseits nicht die Einreise per se unter Strafe gestellt werden soll, sondern nur, wenn sie mit dem erweiterten Vorsatz (in Form von Absichtlichkeit, § 5 Abs 2 StGB) erfolgt, eine strafbare Handlung nach den §§ 278b, 278c, 278e oder 278f StGB zu begehen. Andererseits wird die Einreise durch § 278g StGB nicht verweigert, der Straftatbestand führt lediglich dazu, dass im Inland ein Strafverfahren gegen die betreffende Person geführt wird; dies erscheint als eine Maßnahme, die lediglich dazu geeignet ist, den Wunsch des betroffenen Staatsbürgers zu beeinträchtigen, in seinen Heimatstaat einzureisen, die ihm jedoch sein Einreiserecht nicht entzieht, wohl EMRK-konform.²²

Abseits der Umsetzung der RL Terrorismusbekämpfung – und anders als noch im ME – schlägt die Regierungsvorlage **keine Erweiterung** des Tatbestandes der Unterlassung der Hilfeleistung in **§ 95 Abs 1 StGB mehr dahingehend** vor, auch die **Behinderung einer Person, die bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will**²³, mit gerichtlicher Strafsanktion zu belegen. Nach kritischen Stimmen im Begutachtungsverfahren, die insb auf die – durch die gleichzeitige Schaffung eines fast gleichlautenden Verwaltungsstrafatbestandes im SPG entstehende – Ne-bis-in-idem-Problematik und den Ultima-ratio-Gedanken hinwiesen²⁴, wird nun offenbar davon ausgegangen, dass der in § 81 Abs 1a SPG neu geschaffene²⁵ Verwaltungsstrafatbestand allein ausreichende Handhabe gegen Personen bietet, die Rettungstätigkeiten behindern.

II.2 Änderungen in der StPO

Die legislativen Vorschläge im strafprozessualen Bereich betreffen einerseits ebenfalls die **Umsetzung von Vorgaben der RL Terrorismusbekämpfung bzgl Opferschutz**. Danach haben Terrorisopusfer²⁶ Anspruch auf Unterstützung durch spezialisierte Unterstützungsdienste iSd Opferschutz-Richtlinie 2012/29/EU²⁷ und, sofern sie als Parteien im Strafverfahren auftreten, auf Prozesskostenhilfe (Art 24 Abs 2, 3 und 6 RL Terrorismusbekämpfung). Daher soll in **§ 66 Abs 2 StPO** durch die **Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten um Opfer** (§ 65 Z 1 StPO) **terroristischer Straftaten** (§ 278c StGB) sichergestellt werden, dass Opfer von Terrorismus in jedem Fall **Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung** haben, selbst wenn sie keine Opfer iSd § 65 Z 1 lit a

²⁰ § 278g StGB idF ME Strafrechtsänderungsgesetz 2018 53/ME XXVI. GP.

²¹ EBRV 252 dB XXVI. GP 7.

²² EBRV 252 dB XXVI. GP 8.

²³ § 95 Abs 1 StGB idF ME Strafrechtsänderungsgesetz 2018 53/ME XXVI. GP.

²⁴ Vgl näher dazu die Stellungnahmen zum ME von *Reindl-Krauskopf* (28/SN-53/ME XXVI. GP), *Salimi* (26/SN-53/ME XXVI. GP), *Schwaighofer/Venier* (8/SN-53/ME XXVI. GP) und *Tipold* (12/SN-53/ME XXVI. GP).

²⁵ Beschluss im NR am 5. Juli 2018, im BR am 12. Juli 2018, 194 dB XXVI. GP; das beschlossene Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird, wurde bis dato noch nicht im BGBl veröffentlicht.

²⁶ Als Opfer des Terrorismus sind natürliche Personen iSd Art 2 der Opferschutz-Richtlinie 2012/29/EU zu verstehen, die – als direkte Folge einer terroristischen Straftat – eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust erlitten haben, sowie Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer terroristischen Straftat ist; vgl EG 27 RL Terrorismusbekämpfung.

²⁷ *Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI*, ABI L 2012/315, 57.

oder lit b StPO sind und durch die terroristische Straftat lediglich (unmittelbar) einen wirtschaftlichen Verlust erlitten haben.²⁸ Damit korrespondiert die in Aussicht genommene Ergänzung in **§ 70 Abs 1 StPO**, wonach auch Opfer terroristischer Straftaten das **Recht** haben, spätestens vor ihrer ersten Befragung **über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung informiert zu werden**.²⁹

Andererseits dient der Entwurf **punktuellen legistischen Anliegen**: Der EuGH hat jüngst entschieden, dass auch Rechtsakte zur Sanktionierung von minderschweren Straftaten, die von einem Richter nach einem vereinfachten, nicht kontradiktorischen Verfahren erlassen werden, eine wesentliche Unterlage iSd Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2010/64/EU³⁰ sind, von der verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, eine schriftliche Übersetzung erhalten müssen.³¹ Daher soll in **§ 56 Abs 3 StPO** die **Aufzählung der wesentlichen Aktenstücke**, die dem der Verfahrenssprache nicht mächtigen Beschuldigten **schriftlich zu übersetzen** sind (§ 56 Abs 1 StPO), **um die noch nicht rechtskräftige Strafverfügung (§ 491 StPO)**, die im Rahmen eines Mandatsverfahrens erlassen wurde, **ergänzt** werden.³²

Hinsichtlich der **materiellen Voraussetzungen** für die Zulässigkeit einer **Beschlagnahme nach § 115 Abs 1 Z 3 StPO** zur Sicherung einer gerichtlichen Entscheidung auf Konfiskation (§ 19a StGB), auf Verfall (§ 20 StGB), auf erweiterten Verfall (§ 20b StGB), auf Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung wird vorgeschlagen, das gegenwärtige **Erfordernis der Gefährdung oder Erschwernis der Vollstreckung** selbiger (letzter Halbsatz) **entfallen zu lassen**. Hintergrund dieses Vorschlages ist zum einen die sehr stark divergierende Auslegungs- und Abgrenzungspraxis der Gerichte hinsichtlich dieses Erfordernisses. Zum anderen übte die FATF (*Financial Action Task Force*) im österr Länderbericht 2016 Kritik daran, dass die Anforderungen der Judikatur an die Zulässigkeit von Beschlagnahmen tlw zu streng seien und der Nachweis der Vollstreckungsgefährdung/-erschwernis daher nur selten möglich sei, und empfahl entsprechende Legislativmaßnahmen zur Effizienzsteigerung.³³ Durch die Streichung dieses Erfordernisses käme es zu einem Gleichklang mit den Voraussetzungen der Beschlagnahme für Beweiszwecke und privatrechtliche Ansprüche (§ 115 Abs 1 Z 1 und 2 StPO), wobei für gerichtliche Entscheidungen nach § 115 Abs 1 Z 3 StPO selbstverständlich weiterhin der Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit gem § 5 StPO gelten würde.³⁴

Die in **§ 155 Abs 1 Z 3** und in **§ 514 Abs Abs 37 Z 3 lit h StPO** vorgeschlagenen Änderungen dienen jeweils der **Beseitigung von Redaktionsversehen**; sie waren im ME noch nicht enthalten.

Als **Datum** für das **Inkrafttreten** der Änderungen sowohl im StGB als auch in der StPO wird der **1. November 2018** vorgeschlagen (Art 3 der Regierungsvorlage; § 514 Abs 40 StPO³⁵).

²⁸ Dh die Opfer iSd § 65 Z 1 lit c StPO sind, denen nach der gegenwärtigen Rechtslage kein Anspruch auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung gem § 66 Abs 2 StPO zukommt.

²⁹ EBRV 252 dB XXVI. GP 8 ff.

³⁰ *Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren*, ABI L 2010/280, 1.

³¹ EuGH 12.10.2017 Rs C-278/16 „Sleutjes“.

³² EBRV 252 dB XXVI. GP 10 f.

³³ EBRV 252 dB XXVI. GP 11.

³⁴ EBRV 252 dB XXVI. GP 12.

³⁵ IdF RegV Strafrechtsänderungsgesetz 2018 252 dB XXVI. GP.